

Nachschlagewerk ja
BGHZ: nein

PatG §§ 30 a, 30 f

K e r n e n e r g i e

- a) Die Geheimhaltungsanordnung nach § 30 a PatG ist keine Enteignungsmaßnahme.
- b) § 30 f PatG ist verfassungsgemäß.
- c) Zur Frage der Zumutbarkeit im Sinne des § 30 f PatG, den Schaden selbst zu tragen, der durch die unterlassene Verwertung von ein Staatsgeheimnis betreffenden Erfindungen entstanden ist.

BGH, Urt. v. 4. Mai 1972 - X ZR 6/69 - OLG Düsseldorf
LG Düsseldorf

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

X ZR 6/69

Verkündet am

4. Mai 1972

Schwingen,

Amtsinspektor

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den
Bundesminister der Verteidigung, B■■■■,

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. ■■■■■ -

gegen

1. Dr. Konrad Be■■■■, A■■■■, Ch■■■■straße ■■,
2. Prof. Dr. W. G■■■■, B■■■, M■■■weg ■■,
3. Prof. Dr. P. H■■■■, T■■■, N.Y., USA,
4. Prof. Dr. Hans Ma■■■■, K■■■, Mo■■■■straße ■■,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. ■■■■■
und Dr. ■■■■■ -

- 2 -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1972 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Trüstedt, Ballhaus, Dr. Bruchhausen und Ochmann

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsmittel der Beklagten werden das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 20. Dezember 1968 aufgehoben und das Urteil der 4 a Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 24. Mai 1966 abgeändert.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die Kläger hatten zum Teil seit längerer Zeit gemeinsam an Entwicklungen auf dem Gebiet der Kernenergie gearbeitet und seit dem Jahre 1938, besonders aber nach dem Ende des zweiten Weltkrieges einundzwanzig Erfindungen im In- und Ausland zum Patent angemeldet sowie ihre Arbeitsergebnisse zum Teil auch veröffentlicht. Ab 1. Januar 1955 schlossen sie sich zu einer Arbeits-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gemeinschaft zusammen. An ihren jedenfalls nach dem zweiten Weltkrieg ohne jede Geheimhaltung betriebenen Forschungen bestand im In- und Ausland lebhaftes Interesse.

Der Kläger zu 1 bezieht die Pension eines Kustos und ist Institutsleiter bei der Max-Planck-Gesellschaft, die Kläger zu 2 und 4 sind ordentliche Professoren, der Kläger zu 3 befindet sich zur Zeit auf Grund eines Anstellungsvertrages in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Im Jahre 1958 verkauften die Kläger zu Forschungszwecken drei Vorrichtungen an den Forschungsrat von Brasilien. Am 5. August 1959 schlossen die Kläger zu 1 und 2 mit einer amerikanischen Firma einen Forschungs- und Lizenzvertrag, auf Grund dessen sie bis Mai 1962 ein monatliches Beratungshonorar erhielten, das vereinbarungsgemäß auf spätere an diese Firma zu vergebende Produktionslizenzen verrechnet werden sollte. Diese Erlöse wurden für die gemeinsamen Zwecke der Arbeitsgemeinschaft verwandt. Am 24. Juli und 14. September 1959 beantragte diese Firma die Einfuhrgenehmigung für sieben Vorrichtungen der Kläger, die am 11. Januar 1960 erteilt wurde.

Bei Besprechungen im zuständigen Bundesministerium wurde den Klägern am 16. August 1960 mitgeteilt, daß neue Forschungsergebnisse auf dem von ihnen bearbeiteten Gebiet künftig möglicherweise als Staatsgeheimnis behandelt werden müßten; am 2. November und 16. Dezember 1960 wurde bei weiteren Besprechungen die Möglichkeiten einer Fortsetzung der Arbeiten auf dem betreffenden Gebiet unter Geheimhaltung erörtert.

Bezüglich mehrerer Patentanmeldungen der Kläger ergingen ab Dezember 1960 Bescheide des Deutschen Patentamts, die von den Klägern als Geheimhaltungsanordnungen, von der Beklagten als Hinweis und Warnung bezeichnet werden. Ein solcher Bescheid erging für die Anmeldung des Klägers zu 1 vom 10. Oktober 1959 (B 50 143 III/82 b), auf die später das Geheimpatent 38/65 erteilt wurde, am 13. Dezember 1960 und für eine weitere Anmeldung des Klägers zu 1 vom 15. Dezember 1960 (B 60 536 III/82 b) am 11. April 1961. Auf diese zuletzt genannte Anmeldung wurde dem Kläger zu 1 das Geheimpatent 51/64 erteilt, nachdem insoweit am 13. Dezember 1963 eine auf § 30 a PatG bezogene Geheimhaltungsanordnung vom Deutschen Patentamt erlassen worden war. Der Gegenstand dieses Patents ist im Ausland nicht zum Patent angemeldet. Er kann in Vorrichtungen verwendet werden, die für Forschungszwecke eingesetzt oder verkauft werden. Schließlich wurde dem Kläger zu 4 auf die Anmeldung vom 19. August 1954 (M 24 188 III/82 b) das Geheimpatent 14/62 erteilt.

Die Gegenstände der Geheimpatente 38/63 und 14/62 hatten die Kläger der erwähnten amerikanischen Firma bereits vor den Geheimhaltungshinweisen aus dem zuständigen Bundesministerium mitgeteilt. Mit Rücksicht auf die Geheimhaltungsmaßnahmen des Deutschen Patentamts haben sie dieser Firma jedoch den Gegenstand des Geheimpatents 51/64 nicht mehr bekannt gegeben und die Arbeit an den Vorrichtungen eingestellt oder eingeschränkt sowie jede Verwertung ihrer Kenntnisse unterlassen.

Zur Förderung ihrer Forschungen erhielten die Kläger für die Unterhaltung ihrer Institute, zur Bezahlung ihrer Mitarbeiter und zur Bestreitung des sachlichen Forschungsaufwandes - nicht für ihren persönlichen Bedarf - staatliche Mittel. In den Bewilligungsbedingungen für diese Mittel ist mit etwas abweichenden Formulierungen die Möglichkeit vorgesehen, daß im Falle von Erträgen aus den mit diesen Mitteln geförderten Arbeiten, insbesondere durch Ausnutzung von Schutzrechten, dieser Zuschuß ganz oder teilweise zurückgefordert oder eine angemessene staatliche Beteiligung an den Erträgen festgelegt werden kann.

Die Kläger machen einen Teilbetrag als Entschädigung für die ihnen als Folge der Geheimhaltung entstandenen Schäden geltend. Ihnen sei dadurch die Möglichkeit genommen worden, ihre gesamten Kenntnisse und Erfahrungen auf dem in ihren Geheimpatenten behandelten technischen Gebiet wissenschaftlich und wirtschaftlich zu verwerten, weiterzuentwickeln, im industriellen Maßstab zu erproben und einzusetzen; daraus sei ihnen ein großer Schaden entstanden.

Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, eine Entschädigung unter dem Gesichtspunkt der Enteignung komme nicht in Betracht. Die Billigkeitsentschädigung nach § 30 f PatG könne den Klägern nicht gewährt werden, weil ihre Arbeiten mit staatlichen Mitteln gefördert worden seien. Außerdem hat die Beklagte bestritten, daß den Klägern ein Vermögensschaden entstanden sei.

Das Landgericht hat die Beklagte aus § 30 f PatG verurteilt, an die Arbeitsgemeinschaft zu Händen der

Kläger den eingeklagten Teilbetrag von 15 300,-- DM nebst 4 % Zinsen von 10 000,-- DM seit dem 6. Juni 1963 und von 5 300,-- DM ab Zustellung des Schriftsatzes vom 16. August 1965 zu zahlen.

Die Beklagte hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt.

Im Berufungsrechtszug haben die Kläger, die ihren Gesamtschaden mit 1 366 717,-- DM beziffern, den ihnen vom Landgericht als Teil der Entschädigung zuerkannten Betrag von 15 300,-- DM in erster Linie aus § 30 f PatG hergeleitet, und zwar

1. in Höhe eines Teilbetrages von 3 825,-- DM wegen der ihnen bis zum 22. August 1966 entstandenen Kosten der Patentverfahren;
 2. in Höhe eines Teilbetrages von 3 825,-- DM wegen der ihnen entgangenen Einnahme von Stücklizenzen für den beabsichtigten Verkauf von Vorrichtungen an ausländische Interessenten (mit Ausnahme ihrer amerikanischen Geschäftspartnerin)
 3. in Höhe eines Teilbetrages von 3 825,-- DM wegen ausgebliebener Lizenzzahlungen ihrer amerikanischen Geschäftspartnerin für die mit den geschützten Vorrichtungen bearbeiteten Erzeugnisse,
- hilfsweise: wegen der seit Juni 1962 ausgebliebenen Zahlung des Beratungshonorars für die Zeit von Juni 1962 bis Oktober 1968 (= 77 Monate) im Gesamtbetrage von etwa 123 200,-- DM;

4. in Höhe eines Teilbetrages von 3 825,-- DM wegen entgangener Stücklizenzen für 100 Vorrichtungen, die durch die amerikanische Geschäftspartnerin für eine entsprechende Anlage gebaut worden wäre,

wobei die Kläger jeden der vorstehend genannten Teilbeträge hilfsweise auf die folgenden und notfalls auf die voranstehenden Schadensgründe sowie auf alle anderen Anspruchsgrundlagen gegründet haben.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Die Kläger bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist erfolgreich.

I.

Aus Rechtsgründen ist es nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht die Kläger als Gesamthänder und somit als notwendige Streitgenossen für berechtigt hält, die Klageforderung geltend zu machen (§§ 709 Abs. 1 BGB, 62 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Diese haben sich zu einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (§§ 705 ff BGB) zusammengeschlossen, in die sie neben anderen Patenten auch das Geheimpatent 51/64 eingebracht haben. Alle sich aus diesem Patent ergebenden Forderungen, zu denen auch Entschädigungsansprüche wegen Enteignung und solche nach

§ 30 f PatG rechnen, gehören zum Gesellschaftsvermögen (vgl. § 718 Abs. 1 BGB).

II.

Das Berufungsgericht gründet den Klageanspruch auf § 30 f PatG, gegen dessen Verfassungsmäßigkeit es mit Recht keine Bedenken hat.

1. Die Verwertungsbeschränkung des Inhabers einer geheimen Erfindung beruht nicht auf einer Enteignung oder einem enteignungsgleichen staatlichen Eingriff. Die Anordnung des Patentamts nach § 30 a PatG hat einen solchen Eingriff in Vermögens- oder vermögenswerte Rechte der Kläger nicht bewirkt, denn sie besitzt nur deklaratorischen Charakter (Benkard, PatG, 5. Aufl., § 30 a Rdn. 3 und § 30 f Rdn. 1; Klauer/Möhrling, PatG, 3. Aufl., § 30 a Rdn. 30; Krausse/Kathlun/Lindenmaier, PatG, 5. Aufl., § 30 f Anm. 1 a.E.; Gaul GRUR 1966, 293, 294 ff; Kelbel GRUR 1969, 155, 160 ff; Amtliche Begründung zum 6. ÜG zum PatG = BT-Drucks. III/1749 S. 36, abgedruckt in BIPMZ 1961, 140, 149; a.A.: Völz, Patentgerichtsverfahren, § 30 f Anm. 2; Bernhard, Lehrbuch des Patentrechts, S. 250 ff; Körner GRUR 1970, 387). Durch sie wird die Erfindung nicht zum Staatsgeheimnis. Die Anordnung gibt dem betroffenen Erfinder lediglich Kenntnis davon, daß es sich bei seiner Erfindung um ein Staatsgeheimnis im Sinne des § 93 StGB handelt und zieht daraus die notwendige Folgerung für das Patenterteilungsverfahren, wie der klare Wortlaut des § 30 a PatG ausweist. Die Anordnung nimmt dem Erfinder nichts von seinem Schutzrecht. Vielmehr erhält er ein vollwirksames Schutzrecht. Es wird ihm auch nicht

die Verwertung seiner Erfindung untersagt. Vielmehr wird die Verwertung der in einem Geheimpatent geschützten Erfindung allein durch die allgemeinen Gesetze, hier durch die §§ 93 ff StGB, 30 c PatG eingeschränkt. Damit scheidet § 30 a PatG als Enteignungsgrundlage aus. Folglich kann § 30 f PatG nicht am Maßstab des Art. 14 GG für die Enteignungsentschädigung gemessen werden.

2. § 30 f PatG verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wie das von Gaul (GRUR 1966, 293, 297) behauptet wird. Der Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verbietet es dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches willkürlich ungleich und wesentlich Ungleiches willkürlich gleich zu behandeln (z.B. BVerfGE 4, 155 ff). Bei der Bestimmung des Personenkreises, für den die gesetzliche Regelung Anwendung finden soll, steht dem Gesetzgeber ein weiterer Gestaltungsbereich zur Verfügung, wobei er im Bereich der gewährenden Staats-tätigkeit größere Gestaltungsfreiheit als innerhalb der Eingriffsverwaltung besitzt (vgl. z.B. BVerfGE 6, 77; 9, 32; 11, 60 und 253; 12, 166; 17, 33 und 216; 23, 18 und 264; 27, 10; 28, 214). Dies muß besonder dann gelten, wenn der Staat nicht deshalb Leistungen gewährt, um einer dringenden sozialen Notlage zu steuern oder Verpflichtungen der Gemeinschaft zu erfüllen, sondern aus freier Entschließung durch finanzielle Zuwendungen ein bestimmtes Verhalten der Bürger fördert, das ihm aus wirtschafts- oder sozialpolitischen Gründen erwünscht ist. Der Gleichheitssatz verpflichtet ihn, daß er seine Leistungen nicht willkürlich, sondern nach sachlichen Gesichtspunkten verteilt. Die Regelung, daß nur von den Geheimhaltungsgeboten betroffene Erfinder eine Entschädigung erhalten sollen, ist unter Berücksichtigung die-

ses Verfassungsgebots sachgerecht. Diesem Personenkreis kann ein besonders hoher Schaden durch die Tatsache des Staatsgeheimnisses entstehen; andererseits soll mit der Regelung in § 30 f PatG der Anreiz für Erfinder erhalten bleiben, die Technik fortzuentwickeln.

III.

1. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß den Klägern wegen der infolge einer Anordnung des Deutschen Patentamts nach § 30 a PatG unterlassenen Verwertung des Geheimpatents 51/64 der folgende Vermögensschaden entstanden ist:

- a) 90 000,-- DM entgangener Gewinn für den (unterlassenen) Verkauf von Vorrichtungen;
- b) 123 200,-- DM für in der Zeit vom Juni 1962 bis Oktober 1968 seitens des amerikanischen Geschäftspartners nicht gezahltes Beratungshonorar gemäß dem "Forschungs- und Lizenzvertrag" vom 5. August 1959.

2. Die Revision erhebt gegen diese Feststellungen Sach- und Verfahrensrügen. Über die gegen die Feststellungen zu 1 a erhobenen Rügen braucht nicht entschieden zu werden. Es kann hier unterstellt werden, daß dieser Schaden den Klägern entstanden ist.

Hinsichtlich der Schadensfeststellung zu 1 b vertritt die Revision den Standpunkt, die Nichtzahlung

des von den Klägern vereinbarten Beratungshonorars stelle grundsätzlich keinen Schaden im Sinne des § 30 f PatG dar. Darüber hinaus habe das Berufungsgericht verkannt, daß nach dieser Bestimmung ursächlich nur der Schaden sei, der durch die Nichtverwertung des von der Anordnung des Deutschen Patentamts nach § 30 a PatG unmittelbar erfaßten und betroffenen Schutzrechts entstanden sei. Das Berufungsgericht hätte daher nicht die "gesamten Erkenntnisse und Rechte" der Kläger in den Schaden einbeziehen dürfen.

3. Diese Rüge der Revision ist begründet. Die Ausführungen des Berufungsgerichts halten insoweit einer Nachprüfung nicht stand.

§ 30 f PatG bezieht sich nur auf den Vermögensschaden, der aus der Nichtverwertung des in der Anordnung nach § 30 a PatG vom Patentamt bezeichneten und somit von der Anordnung unmittelbar betroffenen Schutzrechts entstanden ist. Das Berufungsgericht hat diese Grundlage des Entschädigungsanspruchs verlassen und dem ersetzbaren Schaden auch die "übrigen" Erkenntnisse und die gesamten "Erkenntnisse und Rechte" der Kläger zugerechnet. Das war rechtsfehlerhaft, denn dadurch wurden auch die Erfindungen der Kläger auf dem von ihnen erforschten und bearbeiteten Gebiet berücksichtigt, für die eine Anordnung nach § 30 a PatG nicht ergangen war oder deren Nichtverwertung aus anderen Rechtsgründen unbeachtlich ist. Nach § 30 a PatG können im Rahmen des § 30 f PatG grundsätzlich nur solche Erkenntnisse berücksichtigt werden, die Bestandteil der den Erfindungsgegenstand des betroffenen Schutzrechts darstellenden neuen technischen Lehre sind, also erforderlich

waren, um die gestellte Aufgabe zu lösen und möglicherweise noch erforderlich sind, die Erfindung zu benutzen. Nur die Nichtverwertung dieser Erkenntnisse kann einen für den Anspruch aus § 30 f PatG zu beachtenden Vermögensschaden zur Folge haben. Zwar mag es vorliegend mit Schwierigkeiten verbunden sein, den das Geheimpatent 51/64 betreffenden Schaden abzugrenzen und gesondert festzustellen, weil die Kläger auf demselben technischen Gebiet mehrere Erfindungen besitzen. Diese Schwierigkeit auf tatsächlichem Gebiet darf aber nicht dazu führen, eine Entschädigung auch für solche Schutzrechte und Erkenntnisse zu gewähren, bei denen die Voraussetzungen dafür nach § 30 f PatG nicht gegeben sind. Des weiteren hat das Berufungsgericht verkannt, daß eine Beratungstätigkeit des Schutzrechtsinhabers grundsätzlich nicht als Verwertung der Erfindung im Sinne des § 30 f PatG angesehen werden kann. Die Verwertungsarten für Patente sind in § 6 PatG festgelegt. Nur eine Nichtverwertung in diesem Sinne kann Grundlage eines Schadens sein, der nach § 30 f PatG zu berücksichtigen ist. Die unterlassene Beratung könnte allenfalls dann schadensbegründend sein, wenn sie entgeltlich im Zusammenhang mit dem Verkauf des Schutzrechts oder der Vergabe einer Lizenz an ihn erfolgen sollte und zur Benutzung des Schutzrechts durch den Käufer oder den Lizenznehmer erforderlich gewesen wäre. Einen solchen Sachverhalt hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Damit hat es den Rechtsbegriff der Kausalität zwischen der unterlassenen Verwertungshandlung und dem zu entschädigenden entgangenen Gewinn im Rahmen des § 30 f PatG verkannt.

Als Folge dieses Rechtsfehlers hat das Berufungsgericht zu Unrecht das gesamte vereinbarte Beratungshonorar als ursächlichen Schaden berücksichtigt, obwohl nach dem Vertrag der Kläger mit dem amerikanischen Geschäftspartner diese Zahlungen Leistungen der Kläger unter anderem in folgendem Bereich abgelten sollten: Alle Patente der Kläger auf deren gesamten Forschungsgebiet im Zeitpunkt des Vertragsschlusses (5. August 1959), alle "zukünftigen Patente und Entwicklungen" und "zusammen mit allen anderen Patenten, die andere inne haben" sowie "alle Prozesse und Formeln, Erkenntnisse, Erfahrungen, Techniken und Fähigkeiten" einschließlich aller zukünftigen. Das Gesamthonorar hat danach auch solche Leistungen der Kläger abgegolten, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Geheimpatent 51/64 gestanden haben, das bei Vertragsschluß noch nicht erteilt war. Allerdings kann in diesem Honorarbetrag auch ein Anteil enthalten sein, der unmittelbar auf das Geheimpatent 51/64 bezogen werden kann, und in diesem Anteil wiederum ein Teil, der die bloße Beratung, und ein weiterer Teil, der die echte unterbliebene Verwertung dieses Patents im Sinne der obigen Darlegungen abgegolten hat. Nur der zuletzt genannte im Pauschalhonorar enthaltene Anteil darf als Schaden bei der nach § 30 f PatG beanspruchten Entschädigung berücksichtigt werden. Er kann nach Anwendung der dargelegten Rechtsgrundsätze auf den vom Berufungsgericht festgestellten Inhalt des Beratungsvertrages nur einen Teil des in der angefochtenen Entscheidung zugrunde gelegten Honorarausfalls darstellen.

IV.

Eine Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur Ermittlung der genauen Schadenshöhe erübrigt

sich, denn es liegen die Voraussetzungen vor, unter denen das Revisionsgericht in der Sache selbst zu entscheiden hat. Auf Grund des vom Berufungsgericht festgestellten Sachverhalts ist die Sache ohne weitere Aufklärung zur Endentscheidung reif (§ 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO). Die Klage ist danach unbegründet.

Den Klägern ist es, wie die Revision mit Recht geltend macht, zumutbar, den ihnen entstandenen Schaden in der Höhe, wie sie hier in Betracht zu ziehen ist, selbst zu tragen.

1. Der zu berücksichtigende Schaden ergibt sich der Höhe nach einmal aus dem oben zugunsten der Kläger unterstellten Einnahmeverlust aus unterbliebenem Verkauf (siehe oben III 1 a) und zum anderen aus dem auf das Geheimpatent 51/64 entfallenden Anteil des entgangenen Beratungshonorars, soweit dieses, wie oben dargelegt worden ist, für eine Verwertung dieses Geheimpatents nach § 6 PatG im Rahmen des Vertrages zwischen den Klägern und ihrem amerikanischen Geschäftspartner seit Juni 1960 gezahlt worden wäre. Die genaue Größe dieses Anteils brauchte jedoch für die vorliegende Entscheidung nicht festgestellt zu werden. Für die Abwägung im Rahmen der Prüfung der Unzumutbarkeit als anspruchsbegründendes Merkmal kommt es darauf aus Rechtsgründen nicht an. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zu III, 3 kann vielmehr ein Gesamtschaden der Kläger angenommen werden, der unterhalb des vom Berufungsgericht zugrunde gelegten, jedoch innerhalb einer Größenordnung liegt, die den Klägern selbst zu tragen zuzumuten ist.

2. Auszugehen ist davon, daß § 30 f PatG einen Entschädigungsanspruch aus Billigkeitsgründen gewährt. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts setzt schon die Entstehung des Anspruchs voraus, daß es dem betroffenen Erfinder unzumutbar ist, den entstandenen Schaden selbst zu tragen. Was unzumutbar ist, kann nur im Einzelfall nach Vornahme einer Gesamtbetrachtung aller zu berücksichtigenden Umstände in der Weise ermittelt werden, daß eine Abwägung zwischen dem entstandenen Schaden und der Gesamtheit aller anderen Umstände, wie beispielsweise des Nutzens aus sonstiger Verwertung der Erfindung, der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des betroffenen Erfinders und seiner Aufwendungen für diese Erfindung vorzunehmen ist. Nur wenn danach der Schaden den dem Erfinder nach Lage des Falles zumutbaren Umfang übersteigt, ist für eine Billigkeitsentschädigung Raum.

Der vorliegende Fall bietet die Besonderheit, daß die von der Anordnung nach § 30 a PatG betroffene Erfindung einem Bereich der Forschungstätigkeiten der Kläger entstammt, den der Staat mit erheblichen Beiträgen gefördert hat. Dieser besondere Umstand, der in den Kreis der dem Schaden gegenüberzustellenden anderen Umstände aufzunehmen ist, steht bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit des vorliegenden Falles im Vordergrund; ihm gegenüber treten die anderen in Betracht zu ziehenden Umstände in ihrer Bedeutung zurück. Gehen aus einer in einem solchen Maße vom Staat finanziell geförderten Forschungstätigkeit Schutzrechte hervor, so ist es grundsätzlich billig, daß derjenige, dem diese Rechte zustehen, den durch deren Nichtverwertung infolge einer Anordnung nach § 30 a PatG entstandenen Schaden bis

zu einer gewissen, im Einzelfall zu ergründenden Höhe selbst trägt. Hat, wie im vorliegenden Falle, der Erfinder keine nennenswerten Entwicklungskosten aufgewendet, so kann ihm eher zugemutet werden, daß er keinen Ausgleich für die von ihm erbrachte erfinderische Leistung erhält. Die Grenze des Zumutbaren ist im vorliegenden Falle auch bei Berücksichtigung der Leistungen, des persönlichen Einsatzes und der Verdienste der Kläger im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit nicht überschritten. Diese besonderen Leistungen können nach § 30 f PatG erst dann berücksichtigt werden, wenn der durch die unterlassene friedliche Verwertung der Erfindung entstandene Schaden ein solches Ausmaß erreicht, daß es auch bei Berücksichtigung der erhaltenen staatlichen Förderungsmittel unbillig erscheinen würde, wenn der Erfinder seinen Schaden im vollen Umfang selbst zu tragen hätte. Bei der vorzunehmenden Abwägung sind daher Art und Umfang der staatlichen Förderungsmittel und das Ausmaß des entgangenen Gewinns gegeneinander abzuwägen. Auch der Inhaber einer geheimen Erfindung, dessen Forschungstätigkeit nicht vom Staat finanziell unterstützt worden ist, muß einen im Rahmen des § 30 f PatG zu berücksichtigenden Schaden selbst tragen, wenn die Abwägung aller Umstände zu seinen Ungunsten ausfällt. Die Kläger werden daher gegenüber dieser Gruppe von betroffenen Erfindern nicht anders behandelt.

Bei der Abwägung konnte es hier ferner nicht unbeachtet bleiben, daß die Kläger aus der vom Staat finanzierten Tätigkeit, die auch zu dem vorliegenden Geheimpatent geführt hat, nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bereits Einnahmen erzielt haben, und zwar für den Verkauf von drei Vorrichtungen und Beratungshonorare.

Zugunsten der Kläger fällt es nicht ins Gewicht, daß die gesamten oben genannten Förderungsbeträge nicht allein auf das Geheimpatent 51/64 bezogen werden können. Die staatlichen Zuschüsse wurden für den gesamten technisch einheitlichen Forschungskomplex gewährt, so daß eine Verteilung auf einzelne daraus etwa hervorgegangene Erfindungen nicht möglich ist. Die einzelnen erfinderischen Erkenntnisse sind das Ergebnis der insgesamt geförderten Tätigkeit.

Den Klägern ist es nach allem zumutbar, den Schaden selbst zu tragen, der ihnen aus der unterlassenen Verwertung des Geheimpatents 51/64 entstanden ist.

V.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Kläger
nach § 91 Abs. 1 ZPO zu tragen.

Spreng

Trüstedt

Ballhaus

Bruchhausen

Ochmann